

## AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Der EGMR hatte erstmals mit Fällen zu tun, in denen die bisweilen rechtsstaatswidrigen Maßnahmen der neuen ungarischen Regierung gegen Angehörige und Parteigänger der Vorgängerregierung auf dem Prüfstand stehen: eine möglicherweise politisierte Strafverfolgung und eine konfiskatorische Sonderbesteuerung.

### **Konventionswidrige Inhaftierung hoher Repräsentanten der Vorgängerregierung**

In der Sache *Hagyó ./. Ungarn*<sup>1</sup> hatte der EGMR erstmals über die Beschwerde eines Politikers der Vorgängerregierung gegen seine strafrechtliche Verfolgung durch die neue Regierung zu entscheiden. Der Beschwerdeführer war bis 2010 Vizeoberbürgermeister von Budapest und Abgeordneter der Sozialistischen Partei gewesen. Ihm wurden bereits vor 2010 und werden noch immer schwere Korruptionsstraftaten im Zusammenhang mit den Budapester Verkehrsbetrieben vorgeworfen; die Korruptionsaffäre der Verkehrsbetriebe erfasst noch weitere Verdächtige und erregt in Ungarn großes Aufsehen. Nachdem der Beschwerdeführer in den Wahlen von April 2010 sein Parlamentsmandat und somit seine Immunität verloren hatte, wurde er im Mai 2010 in Untersuchungshaft genommen, weil Flucht- und Verdunklungsgefahr gegeben sei. Seine Rechtsmittel gegen die Anordnung der Haft hatten keinen Erfolg, obwohl sich sein Gesundheitszustand wegen der schlechten Haftbedingungen dramatisch verschlechterte. Erst im Februar 2011 wandelte das Rechtsmittelgericht die U-Haft in Hausarrest um, vor allem weil wegen der zerrütteten Gesundheit die Fluchtgefahr deutlich gesunken sei.

<sup>1</sup> Urteil v. 23.4.2013, AZ.: 52624/10.

Nach Ansicht des EGMR waren bereits die Haftbedingungen als solche – weniger als 4 qm Zellengrundfläche pro Insassen – geeignet, den Vorwurf der unmenschlichen Behandlung zu begründen. Dass der Staat hierbei nur ungenügend Rücksicht auf die Gesundheit des Inhaftierten nahm, verstärkt noch den Vorwurf. Art. 3 EMRK ist somit verletzt.

Auch die von der Regierung angeführten und von ungarischen Gerichten bestätigten Gründe für die Untersuchungshaft liegen nach Ansicht des EGMR nicht vor. Bereits aus Gesundheitsgründen sei die Anordnung der Untersuchungshaft übermäßig; auch sei die Fluchtgefahr nicht nachvollziehbar begründet, da der öffentliche Skandal um die Verkehrsbetriebe – einschließlich der Verwicklung des Beschwerdeführers – bereits lange vor der Anordnung der Haft hohe Wellen geschlagen habe, was den Beschwerdeführer aber bis dahin nicht bewogen habe, das Land zu verlassen. Folglich war die Haftanordnung nicht „notwendig“ i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK. Die zu Lasten des Beschwerdeführers sehr einseitige Behandlung des Falls durch ungarische Gerichte verletze zudem Art. 5 Abs. 4 EMRK („Waffengleichheit“).<sup>2</sup>

Die Beschränkung des Kontakts des Beschwerdeführers zu seiner Lebensgefährtin während der Untersuchungshaft wertete der EGMR als Verletzung von Art. 8 und Art. 13 EMRK.

<sup>2</sup> Diese Vorschrift sah der EGMR auch im Fall *Baksza ./. Ungarn*, Urteil v. 23.4.2013, AZ.: 59196/08, als verletzt an. Dem Beschwerdeführer war während eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens nicht ausreichend Akteneinsicht, v.a. in den frühen Stadien des Verfahrens, gewährt worden.

### **Konventionswidrige Enteignungsbesteuerung zu Lasten der Beamten und Manager der Vorgängerregierung**

In der Sache *N.K.M. ./ Ungarn*<sup>3</sup> war ein weiterer Aspekt der Abrechnung der *Fidesz*-Regierung mit Exponenten der Vorgängerregierung Gegenstand des Verfahrens. Die Beschwerdeführerin war über 30 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen, zuletzt in einem Ministerium. Im Zuge einer spezialgesetzlichen Ermächtigung war sie – wie Hunderte andere Beamte auch – ohne Grund entlassen worden.<sup>4</sup> Sie erhielt die im Gesetz vorgesehene Abfindung.

Auf die Abfindung wurde eine Sondersteuer i.H.v. 98 % erhoben und auch teilweise unmittelbar vom Arbeitgeber abgeführt. Diese Sondersteuer hatte die neue Regierung 2010 eingeführt, um den Exponenten des alten Regimes – insbesondere höhere Beamte und Leiter öffentlicher Unternehmen – die ihnen nach allgemeinen, für alle Arbeitnehmer geltenden gesetzlichen Regelungen zustehenden Abfindungen wieder wegnehmen zu können. Die gesetzlichen Grundlagen der Konfiskationssteuer waren mehrfach vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt,<sup>5</sup> vom Parlament aber immer wieder in neuer Form und mit Rückwirkung erlassen worden.

Da es sich bei Abfindungen am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses

um gesetzliche Ansprüche für alle Arbeitnehmer handelt, stellen die Abfindungsansprüche Eigentum i.S.v. Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 dar. Mit dieser Wertung setzt der EGMR eine lange Reihe seiner früheren Rechtsprechung fort.

Ebenfalls in etablierten Bahnen bewegt sich die Rechtsansicht, dass eine Besteuerung einen Eingriff in das Eigentum darstellen kann. Dieser Eingriff durch Besteuerung hat vor der Konvention Bestand, wenn er durch Gesetz und im öffentlichen Interesse erfolgt. Trotz der Verfassungsgerichtsurteile, die die gesetzlichen Grundlagen immer wieder ganz oder zum Teil aufhoben, sah der EGMR im vorliegenden Fall das Kriterium eines Gesetzes grundsätzlich für erfüllt an, auch wenn gewisse Zweifel bleiben. Eine Steuer, deren Satz 98 % beträgt, ist allerdings unverhältnismäßig und daher konventionswidrig.

*Herbert Küpper*

<sup>3</sup> Urteil v. 14.5.2013, AZ.: 66529/11.

<sup>4</sup> Die Rechtsgrundlage für die grundlose Entlassung von Beamten wurde zwar durch das Verfassungsgerichtsurteil 8/2011. (II. 18.) AB für verfassungswidrig erklärt, aber an den bis dahin vorgenommenen Entlassungen änderte das Urteil nichts: Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa: Ungarn, OER 2|2011, S. 222f.

<sup>5</sup> Verfassungsgerichtsurteile 184/2010. (X. 28.) AB, 37/2011. (V. 10.) AB, Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa: Ungarn, OER 4|2010, S. 456, und 1|2011, S. 110.